

Patientenrechte beim Arzt



Jeder, der mit Beschwerden eine Arztpraxis aufsucht, möchte in erster Linie, dass die Krankheit richtig diagnostiziert und das Leiden rasch gelindert wird. Der rechtlichen Seite der Arzt-Patienten-Beziehung ist er sich zu diesem Zeitpunkt selten bewusst. Dennoch ist es wichtig zu wissen, welche Rechte und Pflichten Ärzte auf der einen Seite und Patienten auf der anderen Seite haben. Denn die Qualität der medizinischen Behandlung wird auch davon bestimmt.

Der Behandlungsvertrag

In allen Geschäftsbeziehungen, die wir täglich eingehen, ist ein Vertrag die Grundlage des Leistungsaustausches Ware oder Dienstleistung gegen Geld. Auch wenn in den meisten Fällen kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, beruht die Geschäftsbeziehung auf rechtlichen Regelungen, aus denen sich im Konfliktfall Rechte ableiten lassen. Beim Arztbesuch ist den Patienten hingegen nicht unmittelbar deutlich, dass sie auch mit dem Arzt eine vertragliche Beziehung eingehen.

In Deutschland sind rund 90 Prozent aller Menschen in einer der über 140 gesetzlichen Krankenkassen versichert. An diese zahlen sie ihre Beiträge, die in der Regel direkt vom Arbeitslohn einbehalten oder vom Sozialamt oder der Arbeitsagentur dorthin überwiesen werden. Beim niedergelassenen Arzt oder im Krankenhaus müssen sie für die Behandlung nichts bezahlen – außer den gesetzlich vorgeschriebenen Zuzahlungen. Ihre Entlohnung für die erbrachten Dienste erhalten die Ärzte oder Krankenhäuser über komplizierte Regelungen und Verteilungsmechanismen von den Krankenkassen. Doch obwohl kein Geldtransfer zwischen Arzt und Patient stattfindet, entsteht durch die Behandlung ein Vertragsverhältnis, auch zwischen Arzt und Patient.

Bei privat versicherten Patienten treten die Rechtsverhältnisse deutlicher zutage. Der Privatpatient zahlt dem Arzt das

Honorar direkt. Er selbst hat aber aus dem Versicherungsvertrag den Anspruch, dass seine Versicherung die Aufwendungen erstattet. Zahlt die Versicherung nicht oder nur teilweise, hat der Arzt damit nichts zu tun. Sein Ansprechpartner ist der Privatpatient aufgrund des mit ihm geschlossenen Vertrags.

Ein Vertrag kommt im Übrigen auch dann zustande, wenn überhaupt kein Geld für die Leistung berechnet wird, wie dies teilweise unter ärztlichen Kollegen noch der Fall ist. Nicht einmal ein persönlicher Kontakt ist unbedingt Voraussetzung. Bereits durch eine telefonische Beratung ist ein Behandlungsvertrag entstanden.

Die Rechte und Pflichten aus dem Behandlungsvertrag werden für Privat- und Kassenpatienten grundsätzlich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt, hier jetzt neu seit Anfang 2013 in § 630 a f. Von der rechtlichen Einordnung her handelt es sich um einen sogenannten Dienstvertrag. Wie auch bei anderen Dienstverträgen schuldet der Arzt dem Patienten nur das fachgerechte Bemühen, nicht aber den Erfolg. Es ist einleuchtend, dass bei der Komplexität des menschlichen Körpers ein Heilungserfolg nicht zwingend erwartet werden darf. Anders ist dies bei einem Werkvertrag, wie ihn etwa ein Tischler abschließt, der verspricht, ein Möbelstück zu bauen.

Diese Regeln können aber bei Verträgen mit Ärzten teilweise zur Geltung kommen, wenn eine handwerkliche Leistung im Vordergrund steht, wie etwa beim Zahnersatz. Welche Besonderheiten sich dann ergeben, wird in den entsprechenden Abschnitten besprochen.

• **Praxisgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis?**

Vertragspartner des Patienten ist der Inhaber der Praxis, häufig also ein einzelner Arzt. Das gilt auch, wenn der Praxisinhaber weitere Ärzte angestellt hat, die selbständig Patienten behandeln. In einer Praxisgemeinschaft oder in einem medizinischen Versorgungszentrum (MVZ), in dem sich mehrere Ärzte Räume und Personal teilen, kommt der Vertrag dagegen nur mit dem behandelnden Arzt zustande. In einer Gemeinschaftspraxis hingegen werden meist alle Ärzte Vertragspartner. Das ist bei Haftungsfragen wichtig, da für den Fehler eines Kollegen unter Umständen alle Partner in Regress genommen werden können. Die Praxisform muss man dem Praxisschild entnehmen können: Bei einer Praxisgemeinschaft hat jeder Arzt ein eigenes Schild; bei der Gemeinschaftspraxis müssen alle Partner gemeinsam aufgeführt werden. Bei der Einzelpraxis mit angestellten Ärzten steht auf dem Praxisschild nur der Inhaber.

Da Behandlungsverträge zwischen dem niedergelassenen Arzt und seinen Patienten nicht schriftlich geschlossen werden müssen, merkt der Patient in der Regel nichts von einem erfolgten Vertragsschluss. Entscheidend ist, dass beide Vertragspartner, also der Arzt und der Patient, übereinstimmend den Willen haben, eine ärztliche Leistung zu erbringen oder in Anspruch zu nehmen. Im Krankenhaus bekommt hingegen jeder Patient bei der Aufnahme einen Vertrag vorgelegt, den er, soweit er dazu in der Lage ist, vor Beginn der Behandlung unterschreiben muss (→ Seite 108 ff.).

Wenn Patienten nicht geschäftsfähig sind

Sowohl der Krankenhausvertrag als auch der Arztvertrag beim niedergelassenen Arzt erfordern Geschäftsfähigkeit der Vertragspartner. Somit können Menschen, die vorübergehend oder dauernd geschäftsunfähig sind, grundsätzlich keinen Vertrag abschließen. Da auch oder gerade in solchen Fällen ärztliche Hilfe gewährt werden soll, wird das Verhältnis zwischen den Parteien über die juristische Konstruktion der »Geschäftsführung ohne Auftrag« abgewickelt. Sofern die Behandlung wirklich notwendig war und die behandelnden Ärzte daher davon ausgehen konnten, dass sie dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen entsprach, werden aus dieser Konstruktion die wesentlichen Rechte und Pflichten der Be-

troffenen ganz ähnlich wie beim Vertragsverhältnis entwickelt. Diese Situation ergibt sich häufig bei Unfällen und anderen Notfällen. Die Ärzte können dann sofort tätig werden, selbst wenn der Patient der Behandlung nicht zustimmen konnte. Das so zustande gekommene Vertragsverhältnis umfasst aber nur wirklich notwendige Maßnahmen. Im Beispiel oben wird der Arzt entscheiden müssen, ob es medizinisch vertretbar ist, so lange mit der Amputation zu warten, bis der Patient aus der Bewusstlosigkeit erwacht und in den weitreichenden Eingriff einwilligen kann.

↳ Beispielfall

Herr M. hatte einen Motorradunfall. Bewusstlos wird er in das nächstliegende Krankenhaus eingeliefert. Der diensthabende Arzt erkennt sofort, dass aufgrund der schweren Beinverletzungen wahrscheinlich ein Bein amputiert werden muss. Er entschließt sich, die Amputation vorzunehmen, ohne abzuwarten, dass Herr M. aus der Bewusstlosigkeit erwacht.

Bei Menschen, die aufgrund dauerhafter Geschäftsunfähigkeit einen gesetzlichen Betreuer haben, oder bei Kindern und Jugendlichen, wird der Vertrag wirksam, indem der Betreuer oder die Eltern zustimmen. Die Pflicht, eventuelle Kosten aus diesem Vertrag zu tragen, trifft dann nur die Eltern, nicht das Kind. Dies gilt auch dann, wenn das Kind über eigenes Vermögen verfügt, die Eltern jedoch nicht.

Auf der anderen Seite hat das Kind, da es in den Vertrag einbezogen ist, eigene Ansprüche: Es kann etwa nach einer fehlerhaften Behandlung Schadenersatz geltend machen, auch wenn den Eltern als den eigentlichen Vertragspartnern kein gesundheitlicher Schaden entstanden ist. Für den Fall, dass die Eltern einem Vertragsschluss überhaupt nicht zustimmen wollen, weil sie zum Beispiel eine Behandlung aus religiösen Gründen generell ablehnen, kann der behandelnde Arzt oder das Krankenhaus dennoch tätig werden. Die Rechtsbeziehungen definieren sich dann wieder über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Weitere Informationen zu der Problematik der ärztlichen Behandlung bei nicht oder nur beschränkt Geschäftsfähigen finden Sie in den Ausführungen zur Einwilligung in die Behandlung (→ Seite 39 f.) und zur Patientenverfügung (→ Seite 120 ff.)

Arzt- und Patientenwahl

Bei den meisten Geschäften des täglichen Lebens können sich Konsumenten und Anbieter ihren Geschäftspartner aussuchen. Nur in wenigen Fällen gibt es durch Gesetze geregelte Vorgaben zum Abschluss von Verträgen. Das ist beispielsweise bei Energieversorgern der Fall. Im Gesundheitswesen bestehen ebenfalls zum Teil solche Versorgungsverpflichtungen, etwa für »Kassenärzte«.

Wahlrechte der Patienten

Grundsätzlich kann jeder Patient mit jedem Arzt einen Vertrag abschließen. Eingeschränkt wird dies jedoch durch die Regelungen zwischen den jeweiligen Kostenträgern und den Leistungserbringern, also den Ärzten und Krankenhäusern. So sind etwa alle Ärzte und alle Krankenhäuser, die eine Kassenzulassung haben (sogenannte Kassenärzte oder Vertragsärzte bzw. Vertragskrankenhäuser), in ihren Verträgen mit den Krankenkassen dazu verpflichtet, alle gesetzlich versicherten Patienten zu behandeln. Im Gegenzug wird ihnen und den Patienten zugesichert, dass die anfallenden Kosten – soweit es sich um Kassenleistungen handelt – von den Krankenkassen übernommen werden.

Bei Ärzten und Krankenhäusern, die keinen Vertrag mit den gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossen haben, ist dies anders: Diese »Privatärzte« müssen nur in Notfallsituationen (→ Seite 48 f.) gesetzlich versicherte Patienten behandeln. Kassenpatienten können zwar auch in anderen Fällen mit Privatärzten Verträge abschließen. Für die Kosten der Behandlung müssen sie jedoch komplett selbst aufkommen. Also auch dann, wenn die erbrachten Leistungen grundsätzlich zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkasse gehören.

Die freie Arztwahl für gesetzlich versicherte Patienten ist noch in einem weiteren Aspekt eingeschränkt: Wählen sie ein (Vertrags-)Krankenhaus, für das sie keine Einweisung eines niedergelassenen Arztes haben und das nicht in ihrem unmittelbaren Einzugsbereich liegt, kann die Kasse ihnen die Mehrkosten, die zum Beispiel durch einen höheren Pflegesatz entstehen, in Rechnung stellen. Ebenso können Transportkosten, die durch die Wahl eines weiter entfernten Krankenhauses entstehen, ganz oder teilweise dem Patienten auferlegt werden. Sie sollten deshalb bei einer sogenannten Selbsteinweisung diesen Punkt vorher mit der Kasse klären. Wenn Patienten den Wunsch nach der Behandlung in einem

bestimmten Krankenhaus ausreichend begründen können, kann die Krankenkasse eventuell entstehende Mehrkosten nicht auf den Patienten abwälzen. Begründungen könnten zum Beispiel darin liegen, dass dieses Krankenhaus für die spezielle Erkrankung über Behandlungsmöglichkeiten verfügt, die im näheren Umkreis nicht vorhanden sind. Eine andere Begründung kann sein, dass der Patient mit dem eigentlich zuständigen Krankenhaus bereits schlechte Erfahrungen gemacht, womöglich sogar juristische Auseinandersetzungen geführt hat.

[] Tipp

Wenn Sie gesetzlich versichert sind, sollten Sie vor Aufnahme einer Behandlung sicherstellen, dass der Arzt oder das gewählte Krankenhaus einen Versorgungsvertrag mit den gesetzlichen Krankenkassen hat.

Das gilt übrigens auch, wenn Sie einen Wahltarif »Kostenerstattungsverfahren« abgeschlossen haben, bei dem Sie wie ein Privatpatient die Arztrechnung zunächst selbst begleichen. Eine Rückerstattung durch die Krankenkasse erfolgt jedoch nur bei Behandlungen durch Kassenärzte. Zum Privatpatient wird der gesetzlich Versicherte erst durch Zusatzversicherungen, für die dort vereinbarten Leistungen. Der Arzt oder das Krankenhaus müssen im Rahmen der sogenannten wirtschaftlichen Aufklärungspflicht darüber informieren, ob ein Versorgungsvertrag mit den gesetzlichen Kassen besteht. Im Einzelfall kann es für Sie jedoch schwierig sein, nachzuweisen, dass dies nicht geschehen ist.

Privat versicherte Patienten

Für privat versicherte Patienten bestehen diese Probleme nicht: Grundsätzlich können sie sich von jedem Arzt oder in jedem Krankenhaus behandeln lassen. Sie müssen allerdings darauf achten, dass die jeweilige Behandlung auch zum Leistungsspektrum ihres individuellen Versicherungsvertrags gehört. Sofern es sich nicht um absolute Außen-seitermethoden handelt, können Privatversicherte trotz der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht des Arztes (→ Seite 42 ff.) nicht erwarten, dass dieser angesichts des »Tarifwirrwarrs« der Privatversicherer auf die Besonderheiten des jeweiligen individuellen Privatvertrags zwischen Versichertem und Versicherungsgesellschaft hinweist. Denn anders als bei der gesetzlichen Krankenversicherung, bei der die Leistungen im Wesentlichen bei allen Kassen gleich sind, kommt es bei den Privatversicherungen stark auf den jeweiligen Tarif, seine Bedingungen und mögliche individuelle Ausschlüsse an. So kann jemand, der einen privaten Krankenversicherungsvertrag abschließen möchte, die Behandlung bestimmter

Erkrankungen, die eigentlich auch von der Versicherung übernommen werden, für sich ausschließen, weil ihm sonst die Aufnahme nicht ermöglicht wird. Wer beispielsweise eine Psychotherapie gemacht hat, wird gelegentlich die Auflage erhalten, dass speziell Psychotherapie für die Zukunft ausgeschlossen wird.

Wahlrechte der Ärzte

In Notfällen (→ Seite 47 ff.) ist jeder Arzt verpflichtet, alle Patienten zu behandeln. Liegt kein Notfall vor, können Privatärzte ihre Patienten auswählen. Ein Kassenarzt hat dagegen nur unter ganz bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, Kassenpatienten abzulehnen. Der im Alltag häufigste rechtmäßige Ablehnungsgrund wird in der Überlastung der Praxis bestehen. Insbesondere Fachärzte, zumal wenn sie einen guten Ruf haben, müssen schnell einen derart großen Patientenstamm versorgen, dass die Aufnahme neuer Patienten gelegentlich mit Wartezeiten von mehreren Monaten verbunden ist.

Ein weiterer zulässiger Grund, die Behandlung eines Patienten abzulehnen, liegt vor, wenn das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist. Das könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Patient in der Praxis des Arztes Diebstähle begangen hat, das Personal beschimpft hat oder gegen den Arzt Prozesse führt. Nicht ausreichen dürfte jedoch, dass ein Privatpatient mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist. Zahlt allerdings ein Patient dauernd und auch auf Mahnungen hin seine Rechnungen nicht, kann dies zu einem Bruch des Vertrauensverhältnisses führen.

Fadenscheinige Gründe

Gelegentlich weigern sich Ärzte, Kassenpatienten zu behandeln, wenn sie ihre Chipkarte nicht dabei haben. Dies ist nicht zulässig. Zum einen kann der Patient die Chipkarte innerhalb von zehn Tagen nach der Behandlung nachreichen, zum anderen hat der Arzt das Recht, andernfalls eine Privatrechnung

zu stellen, die der Patient dann aus eigener Tasche bezahlen muss. Dies ist für den Arzt umständlich und auch wirtschaftlich riskant, da der Patient ja insolvent sein könnte. Dennoch darf er die Behandlung nicht verweigern. Reicht der Patient die Karte innerhalb des Quartals nach, muss der Arzt bereits bezahlte Beträge zurückerstatten. Bei Hausbesuchen, Notfallbehandlungen, defekten Karten oder Lesegeräten darf der Arzt sich die Patientendaten geben lassen und schriftlich mit der Kasse abrechnen, auf der Chipkarte bestehen darf er in diesen Fällen nicht.

Ebenso wenig darf ein Arzt Patienten aus wirtschaftlichen Motiven ablehnen. Leider kommt es immer wieder vor, dass Ärzte die Behandlung von gesetzlich versicherten Patienten mit der Begründung verweigern, sie seien entweder in einer Krankenkasse, die nicht genug zahle, oder das individuelle Budget sei in einem bestimmten Quartal bereits ausgeschöpft. Diese Behauptungen berühren grundsätzliche Probleme des Kassenarztrechts. So ist es zwar richtig, dass die Krankenkassen unterschiedlich viel in den gemeinsamen Topf, aus dem die Ärzte bezahlt werden, einzahlen, oder für bestimmte Leistungen, etwa bei der Vorsorge, unterschiedliche Beträge an die Ärzte geben. Richtig ist auch, dass die Ärzte für ein Quartal, also einen Zeitraum von drei Monaten, nur eine bestimmte Summe als Honorar erhalten. Erbringen sie mehr Leistungen, so bekommen sie davon nur einen geringeren Teil bezahlt. Für den einzelnen Arzt kann dies in der Tat eine wirtschaftliche Härte darstellen. Er darf das aber nicht auf dem Rücken der Patienten austragen. Wenn Ihnen mit einer solchen Begründung eine Behandlung verweigert wird, sollten Sie dies umgehend Ihrer Krankenkasse und der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) mitteilen.

[] Tipp

Sie sollten hellhörig werden, wenn Sie bereits bei der Anmeldung – noch vor der Terminvergabe – nach Ihrer Kassenzugehörigkeit gefragt werden. Bei einem begründeten Verdacht der Benachteiligung von gesetzlich versicherten Patienten sollten Sie Kontakt mit Ihrer Krankenkasse aufnehmen.

Aus den gleichen Gründen machen Ärzte gelegentlich die Behandlung von gesetzlich versicherten Patienten davon abhängig, genügend Kapazitäten für ihre Privatpatienten zu reservieren. Dies ist, wenn es systematisch betrieben wird, nicht erlaubt. Zwar darf ein Kassenarzt auch Privatpatienten behandeln, er darf dies jedoch nur in angemessenem Umfang tun. Und das bedeutet, dass er zunächst seinen kassenärztlichen Verpflichtungen nachkommen muss.

● **Freitags leider geschlossen**

Trotz der generellen Behandlungspflicht kann es dazu kommen, dass Ärzte Patienten wegen Überlastung der Praxis ablehnen müssen oder ihnen nur nach langen oder sehr langen Wartezeiten Termine geben. Aber auch an dieser Stelle kann die zuvor angesprochene wirtschaftliche Problematik zum Tragen kommen. Denn welche Sprechstundenzeiten ein Kassenarzt einhalten muss, ist nicht exakt beschrieben. In den Vereinbarungen der Kassen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen heißt es zu Sprechstunden, sie sollten »entsprechend dem Bedürfnis nach einer ausreichenden und zweckmäßigen vertragsärztlichen Versorgung« gestaltet sein. Die genauen Sprechstundenzeiten müssen auf dem Praxisschild angegeben werden. Traditionell waren dies Öffnungszeiten von 9 bis 18 Uhr (ausgenommen Mittwochnachmittag). Zunehmend schließen jedoch Ärzte ihre Praxis bereits am Freitagmittag. Dies kann nicht beanstandet werden, wenn sie Vertretungen benannt haben oder der ärztliche Bereitschaftsdienst die entstehenden Versorgungslücken abdeckt – sonst haften sie persönlich bei Schäden. Wem die häufige Abwesenheit seines Arztes nicht passt, muss wechseln. Sanktionen der Kassenärztlichen Vereinigung gibt es nur in Extremfällen.

Allgemeine Pflichten des Arztes

Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, sucht Heilung oder Linderung eines Leidens. Zu dieser Behandlung gehört, dass der Arzt den Patienten untersucht, ihn zu seinen Beschwerden und anderen Umständen, die wichtig sein könnten, befragt (Anamnese), anschließend die Diagnose